

Die Herkunft und Bestimmung des evang. Schulfondes des Kantons Thurgau

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **3 (1863)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585548>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Herkunft und Bestimmung des evang. Schulfondes des Kantons Thurgau.

Des thurgauischen Schulfonds wird zuerst erwähnt in dem Protokolle des Erziehungsrathes vom 9. April 1799. Aus diesem Protokolle und aus darauf folgenden, durch eine ganze Reihe von Jahren sich hindurchziehenden Verhandlungen ergibt sich hinsichtlich der Entstehung und Uebergabe des Schulfondes folgender Hergang.

In Zürich wurde bald nach der Reformation ein Fond zur Unterstützung protestantischer Exulanten, namentlich der Hugenotten und Waldenser gestiftet.

Als im XVIII. Jahrhundert jene kirchliche Spannung nachließ und damit auch das Unterstützungsbedürfniß seltener eintrat, zugleich aber Zürich in Folge des zweiten Villmerger Kriegs das bischöfliche Aufsichts- und Schutzrecht über die evangelischen Gemeinden der deutschen Vogteien erlangte und weiter auszubilden sich beß, erhielt jener Auswanderungsfond die Nebenbestimmung, die Errichtung und den Unterhalt evangelischer Schulen in den gemeinen Herrschaften zu unterstützen. Zu diesem Zwecke wurde von dem zürcherischen Examinator-Collegium nicht nur den evangelischen Geistlichen der gemeinen Herrschaften die Errichtung solcher Schulen und ihre Bestellung mit gottesfürchtigen Lehrern sehr nachdrücklich empfohlen, sondern in den Jahren 1777 und 1778 auch eine Beisteuer in den Unterstützungs-

fond zugemuthet. Laut dem Protokolle des Kapitels Frauenfeld von 1777 wurde von der Geistlichkeit jenem Ansinnen mit dem Bedinge entsprochen, daß diese Beiträge nur in den Fond für die Schulmeister im Thurgau verwendet werden; und 1778 wurde von den Examinatoren die Zusicherung gegeben, daß künftig der thurgauische Schulfond denselben allein überlassen werde. Auf solche Weise hatte die Sammlung von Beiträgen sowohl als die Verabreichung der Unterstützungsgelder an einzelne besonders dürftige Schulen ihren Fortgang bis zur Revolution von 1798. Nachdem die thurgauischen Behörden konstituiert worden, machte Defan Kilchsperger, der für den jungen Stand Thurgau so große Vorliebe zeigte, im Kirchenrathe auf jene Vorgänge aufmerksam. Dann griff der Erziehungsrath die Sache auf, um die Anrechte des Thurgau's an den von Zürich verwalteten Fond zur Geltung zu bringen. Er forderte Fortsetzung der bis 1798 verabreichten Unterstützungen oder Herausgabe des Fonds. Der Aktuar des Erziehungs Rathes, Pfarrer Sulzberger in Kurzdorf, erhielt den Auftrag, in Gemeinschaft mit den in gleicher Weise dabei interessirten Erziehungsräthen der Kantone Sentis und Aargau sowohl bei Zürich als bei dem Unterrichtsminister Stapfer die Unterhandlungen zu Realisirung der erhobenen Ansprache zu betreiben.

In der Sitzung vom 7. Juli 1800 legte Pfarrer Sulzberger dem Erziehungsrathe eine geschichtliche Deduction jener Ansprüche vor, belegt mit Auszügen aus den Protokollen aller drei Kapitel und mit den Beweisen, daß einzelne thurgauische Schulen schon seit 1768 ununterbrochen jene Unterstützungen genossen und die Geistlichen von 1778 an ihre Beiträge in den Fond geleistet haben. Am 3. November 1800 langte ein Schreiben des Erziehungs Rathes vom 15. October an, des Inhaltes, daß der landsfriedliche Schulfond fürhin gemeinschaftlich vom Kirchen- und vom Erziehungsrathe des Kantons Zürich verwaltet, die Nutznießung aber wie bis dahin den reformirten Schulen der im Landsfrieden begriffenen Landschaften zudienen solle. Indem

nun aber eines Theils in Bezug auf den thurgauischen Schul-
fond noch auf Nachzahlung der Restanzen gedrungen wurde,
andern Theils die zürcherische Fondsverwaltung gegen eine solche
Forderung protestirte, auch die Bestätigung des Vollziehungs-
beschlusses (22. December) des Erfolgs entbehrte, und ein dritter
Vollziehungsbeschluß (Juni 1801) dasselbe Schicksal hatte; wurde
endlich Präsident Morell veranlaßt, darüber mit dem Minister
Stapfer in persönliche Unterhandlungen einzutreten. Die gleich-
zeitigen Staatsveränderungen unterbrachen jedoch den Fortgang
der Unterhandlungen bis 1803, wo sie durch Eingabe einer vom
thurgauischen Erziehungsrathe, nämlich Aktuar Sulzberger,
ausgearbeiteten bereinigten Denkschrift neu aufgenommen und
an die helvetische Liquidationskommission geleitet, von dieser
zwar mit Hinsicht auf die zürcherische Protestation zurückgewiesen
wurde, dann aber zu einer Vergleichshandlung führte. Bei
einem Zusammentritte von Abgeordneten der Kantone Zürich,
St. Gallen, Aargau und Thurgau, denen der Aktuar Sulz-
berger als Verhandlungskommissär beigegeben war, drohten
nämlich die ansprechenden Kantone, die Angelegenheit vor die
Tagssatzung zu bringen. Dieses auszuweichen, ging Zürich eine
Konvention ein, laut welcher auf Mai 1804 an die Regierung
des Kantons Thurgau zu Händen aller drei interessirten Kantone
13,500 R Zürcher Währung abgegeben werden sollen. Am
2. November 1804 zeigte der thurgauische Regierungsrath dem
Erziehungsrathe an, daß durch die Extradition von 9861 R
18 f . zu Gunsten der thurgauischen Schulen wirklich der Streit
um den landsfriedlichen Schulfond erledigt sei und auch die
Geistlichkeit auf ihre von den geleisteten Beiträgen hergeleiteten
Ansprüche freiwillig verzichtet habe.

Der abtretende Erziehungsrath konnte sich mit der Verwen-
dung des erhaltenen Fonds nicht mehr speziell beschäftigen.
Der seine Stelle einnehmende Schulrath dagegen übernahm dann
nicht nur die Kapital-Verwaltung, sondern zahlte den betreffen-
den Schulen auch die restierenden Unterstützungsbeiträge wenig-

stens theilweise aus. Er scheint dieselben auch (was aus den Rechnungen zu eruiert wäre) bis zu seiner Auflösung fortgesetzt zu haben. Indessen betrug im Jahre 1810 die Ausgabe des auf fl. 8542 gestiegenen Fonds nur fl. 61 und im Protokolle vom 17. Dec. 1811 findet sich folgende Stelle:

„Nach erhaltenem Auftrage, ein Gutachten über die fernere Verwendung zu entwerfen, schlägt der engere Schulrath vor, zu Aufnähme des Fonds Partikularen, dann aber auch Herrschaften und Klöster zu Beiträgen einzuladen und, wenn der Fond auf diese Weise wieder zu Kräften gekommen ist, ihn dann für die Schulen beider Confessionen zu verwenden. Kommen keine Beiträge, so soll der Fond einstweilen ruhn, besonders wegen des Verlustes, den er an den Wiener Papieren erleidet. — Dieser Vorschlag wurde gutgeheißen. Auf die Bemerkung des Präsidenten Locher aber, als wollen mehrere Mitglieder des Großen Rathes den Fond nur seiner ersten Bestimmung, die nicht paritätisch wäre, erhalten wissen, wurde befunden, einstweilen keine Einsammlung von Beiträgen anzubahnen, bis man die Meinung des Großen Rathes über die Natur des Fonds genau kenne.“

Bei der Rechnungsabnahme am 9. April 1817 endlich, als der Einnahme von fl. 7762 eine Ausgabe von fl. 113 gegenüber stand und der Erzeig fl. 7648. 40 kr. wies, warf ein katholisches Mitglied die Frage auf, „ob nicht auch dieser Fond gleich der Nepli'schen Stiftung in die Theilung fallen soll.“ Hierauf wurde befunden: „Darüber einzutreten oder zu berathen, liege nicht in unserer Befugniß, indem dieser Fond rein evangelischen Ursprungs sei; das komme nur dem Großen Rathe zu; es sei also diese Bemerkung lediger Dingen der Regierung mitzutheilen.“ Der Anzug hatte auch keine weitere Folge. Der Fond blieb ausschließliches Eigenthum des evangelischen Kantonsraths und ging zur Verwaltung an den evangelischen Administrationsrath und bei der Verfassungsänderung 1830 an den evangelischen Kirchenrath über.

Der evangelische Schulfond erreichte mit dem 31. December 1861 einen Vermögensbestand von Frk. 64364. 92 Rp. Seit einigen Jahren leistet er zur Besoldung des mit dem Unterrichte in der hebräischen Sprache beauftragten Lehrers der Kantonschule einen jährlichen Beitrag von Frk. 800. Indem diese Verwendung namentlich die Vorbereitung auf das Studium der evangelischen Theologie bei den Zöglingen der Kantonschule zu erleichtern bestimmt ist, hat der Fond selbst wenigstens theilweise seine ursprüngliche Bestimmung wieder erhalten: den Bestand der evangelischen Kirche zu fördern.
